



Förderverein des Kindergartens St. Walburga e.V., Grünstr. 5, 53501 Grafschaft

Gemeindeverwaltung Grafschaft
c/o Hr. Bürgermeister Achim Juchem und
Hr. Andreas Bartel
Postfach 53
53499 Grafschaft

**Musikalische Früherziehung im Kindergarten Gelsdorf
hier: Ihr Schreiben vom 16.4.2018**

25.4.2018

Sehr geehrter Herr Juchem, sehr geehrter Herr Bartel,

mit Enttäuschung haben wir und der Elternausschuss der Einrichtung Ihr o.g. Schreiben vom 16.4.2018 zur Kenntnis genommen. Wir sind allerdings der Meinung, dass der genannte Ablehnungsgrund nicht sachgerecht ist. Hierfür sehen wir folgende Gründe:

- 1) Es liegt auch in unserem Interesse, dass die Kindertagesstätte nicht zum Objekt gewinnorientierter Angebote gewerblicher Anbieter wird. Daher haben wir bei der Auswahl der möglichen Anbieter besonders darauf geachtet, dass eine anerkannte Gemeinnützigkeit gewährleistet ist. Das trifft auf die Musikschule im Kreis Ahrweiler und die kath. Familienbildungsstätte in der Rechtsform des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins zu und auf Marios Musikschule als gemeinnützige GmbH (gGmbH). Daher wurden auch rein kommerzielle Anbieter, wie bspw. die Musikschule „Way of Music“ aus Bad Neuenahr von Anfang an ausgeschlossen. Da ggf. die erst seit 2013 mögliche gGmbH in dieser Hinsicht zu Missverständnissen geführt hat, weisen wir darauf hin, dass die Gewinne einer gGmbH für den gemeinnützigen Zweck (oder die gemeinnützigen Zwecke) verwendet werden müssen und grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden dürfen. Im Gesellschaftsvertrag (Satzung) der gGmbH werden die gesellschaftsrechtlichen Strukturelemente der GmbH mit den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts verbunden. Neben den Anforderungen des GmbH-Gesetzes muss die Satzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts nach § 52 AO erfüllen, damit die Gemeinnützigkeit anerkannt wird:
 - a. Die Gesellschaft muss einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Gesellschaftszweck haben (oder mehrere solche Zwecke).



Förderverein des Kindergartens St. Walburga e.V. Grafschaft-Gelsdorf

- b. Der Unternehmensgegenstand muss aus Aktivitäten zur Erfüllung dieses steuerbegünstigten Zwecks bestehen.
- c. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- d. Aus der Satzung muss sich ergeben, dass das Vermögen der Gesellschaft – mit Ausnahme der Stammeinlagen – bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, sondern an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Vermögensbindung). Eine Ausschüttung an die eigenen Gesellschafter ist nur dann zulässig, wenn diese selbst gemeinnützig sind.

Unter diesen Voraussetzungen bitten wir Sie eine Neubewertung des Aspekts der gewerblichen Basis des Angebots vorzunehmen.

- 2) In Ihrem Antwortschreiben formulieren Sie: „..., dass wir aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine musikalische Früherziehung auf gewerblicher Basis in unseren Kindergärten anbieten werden.“ Hierzu merken wir an, dass unser Konzept nicht vorsah, dass die Gemeinde als Träger, Anbieter oder Veranstalter der musikalischen Früherziehung auftritt. Diese Aufgabe mit allen haftungsrechtlichen Folgen will der Förderverein gerne übernehmen. Es ging lediglich um die Erlaubnis dies in den Räumen des Kindergartens durchzuführen, da es für die Kinder einfacher und die Wahrscheinlichkeit eines positiven Zugangs zur Musik größer ist, wenn dies im gewohnten, bekannten und damit als sicher empfundenen Umfeld geschieht. Darüber hinaus würde zusätzlicher Terminstress für die Kinder und auch die Eltern vermieden.
- 3) Sofern sich die „grundsätzlichen Erwägungen“ auch auf die Zugänglichkeit für alle Kinder ohne finanziellen Einschränkungen bezieht, weisen wir nochmals darauf hin, dass unser Konzept einen günstigeren Zugang ermöglicht als direkt und einzeln bei einem der Anbieter und dass wir ein 3-stufiges Verfahren konzipiert haben, das bis zur vollständigen Übernahme der Kosten führen kann. Dieses Element wurde im Vorfeld der Entscheidung ausdrücklich nochmals durch die Verwaltung erfragt und von uns im Telefonat nochmals bestätigt.

Die Schaffung eines Angebots zur musikalischen Früherziehung vor Ort ist aus unserer Sicht ein wichtiges Bildungs- und Erziehungsziel, dass nicht zuletzt auch vom Gesetzgeber gewünscht ist und nicht lediglich ein „Nice-to-have“ ist. Hierzu verweisen wir auf die bereits seit 2004 veröffentlichten Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend des Landes Rheinland-Pfalz. Ziel der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen ist es, Bildungsbegriff und -bereiche der Kindertagesstätten zu konkretisieren, inhaltlich und methodisch auf die Höhe der Zeit zu bringen und die Umsetzung in den Einrichtungen verbindlicher zu gestalten. Sie setzen den Auftrag um, den das



Kindertagesstättengesetz den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz gibt, denn: „Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.“ (§ 2 Kindertagesstättengesetz). Zum musikalischen Bereich heißt es darin:

„Musik und die Möglichkeit zum musikalischen Ausdruck haben eine positive Wirkung auf die Entwicklung von Kindern (Intelligenz, Sensibilisierung von Sinnen, Sprachentwicklung etc.). Musik fördert die Kreativität und Fantasie von Kindern und bietet ihnen die Möglichkeit, sich mitzuteilen. Kinder haben ein natürliches Interesse an Geräuschen und Tönen in ihrer Umgebung.

Kinder sollen die Möglichkeit erhalten:

- Tonhöhen und –tiefen sowie Lautstärken unterscheiden zu lernen,
- Rhythmus und Takt zu erfahren,
- die eigene Stimme und den Körper (Klatschen, Stampfen etc.) als Musikinstrument zu entdecken und damit zu experimentieren,
- Lieder kennen zu lernen und gemeinsam zu singen (dabei ist auch traditionelles Liedgut zu berücksichtigen, damit auch gemeinsam mit Eltern und Großeltern gesungen werden kann, sowie das Liedgut anderer Länder und Kulturen),
- Musikinstrumente kennen zu lernen und selber zu bauen,
- verschiedene Musikrichtungen zu hören und die Vielfalt musikalischen Ausdrucks kennen zu lernen.

Dies geschieht mit dem Ziel, Kindern die Gelegenheit zur Entfaltung ihrer musikalischen Anlagen zu geben, ihnen zu ermöglichen, eigene Gefühle und Erfahrungen musikalisch auszudrücken und darüber hinaus einen Zugang zur Musik zu finden.“

Kinder können sich in der Kita nur dann gut entwickeln, wenn das Kita-Team, die Leitung, die Eltern und die Träger kooperativ zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ ist zentrale Voraussetzung für eine gute Kita-Qualität. In diesem Sinne halten wir es für zielführend in einem gemeinsamen Gespräch zu klären, wie die von uns beabsichtigten Ziele zum Wohle unserer Kinder doch noch umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

für den Förderverein
Axel Bend -Vorsitzender

für den Elternausschuss
Anja Bauer -Vorsitzende-